



Kommissionsvertrag

Kleid /- Auftragsnummer:

Zwischen

der Kommissionärin:

Brautmode-Hendrix
Inh. Elisabeth Hendrix
Ringstraße 5
41747 Viersen

und

der Kommittentin:

Name:

Straße:

PLZ / Ort:

Telefon:

E-Mail:

IBAN:

1. Die Kommittentin überlässt der Kommissionärin (Brautmode-Hendrix) ihr Brautkleid zum Zweck des Verkaufes an Dritte ab heute für den Zeitraum von 12 Monaten.
Der Überlassungszeitraum endet am

Die Kommissionärin ist in diesem Zeitraum bevollmächtigt, die im Anhang aufgeführte Ware in anderem Namen zu verkaufen. Der Anhang ist Bestandteil des Kommissionsvertrages.

2. Im oben angegebenen Zeitraum behält die Kommissionärin die Ware bis zu einem Verkauf in den Verkaufsräumlichkeiten und bietet sie Dritten zum Kauf an.
3. Die Kommittentin bestimmt den Verkaufspreis. Für das Kleid und die Accessoires mit der o.a. Nummer wurde folgender Verkaufspreis festgelegt: €
Die Kommissionärin weicht von diesem Preis im Verlauf der Verkaufsverhandlung maximal nach unten ab.
 - 3.1. Bei dem erzielten Preis handelt es sich um einen Endpreis, bei dem die zur Zeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 % enthalten ist.
4. Die Kommissionärin erhält als Provision 40% des gemäß der Ziffer 3 erzielten Verkaufspreises. Die verbleibenden 60% werden der Kommittentin innerhalb von 30 Tagen nach Verkauf überwiesen oder bar ausgezahlt.
5. Findet die Kommittentin während dem unter Ziffer 1 angegebenen Zeitraum von 12 Monaten privat einen Käufer für das Kleid, so muss der Verkauf ungeachtet dieses Umstandes auch über die Kommissionärin abgewickelt werden.
 - 5.1. Die Provision beträgt in diesem Fall, abweichend von der in Ziffer 4 angegebenen Regelung 20% des gemäß Ziffer 3 erzielten Verkaufspreises.
6. Bis zur Veräußerung und Übergabe der Sache an einen neuen Eigentümer bleibt diese im Eigentum der Kommittentin.
7. Kann die übergebene Kommissionsware innerhalb des unter Ziffer 1 vereinbarten Zeitraumes nicht verkauft werden nimmt die Kommissionärin Kontakt unter den angegebenen Kontaktdaten mit der Kommittentin auf und vereinbart das weitere Vorgehen. Ist eine Kontaktaufnahme wegen nicht vertretbarer Umstände der Kommissionärin (beispielsweise wegen geänderter Adresse, Telefonnummer oder E-Mail) nicht möglich, so geht nach Verstreichen eines Zeitraumes von weiteren drei Monaten das Eigentum an der Sache auf die Kommissionärin über. Vergleichbares gilt nach einem Verkauf der Ware und der anstehenden Auszahlung der vertraglich vereinbarten Provisionssumme.
8. Die Originalrechnung des Brautkleides hat bei Vertragsabschluss
 - vorgelegen
 - nicht vorgelegen
9. Für die Annahme eines Kleides und der dazugehörigen Accessoires ist bei Vertragsabschluss im Vorfeld eine obligatorische Gebühr in Höhe von 45 € zu entrichten. Diese Gebühr ist auch im Falle eines durch die Kommittentin beigebrachten und genannten Käufers (siehe Ziffer 5) nicht erstattungsfähig.
 - 9.1. Bei einer vorzeitigen Beendigung oder dem Abbruch des Kommissionsvertrages wird die erhobene Gebühr nicht zurückerstattet.

10. Das Kommissionsgut ist gegen Feuer, Wasser und Einbruchdiebstahl versichert.
11. Die Kommissionärin verpflichtet sich sorgsam mit der ihr zur Verfügung gestellten Kommissionsware umzugehen. Schäden und Verschmutzungen, die trotz sachgemäßer Lagerung und durch Anproben entstehen, sind von der Haftung ausgeschlossen.
12. Die Kommittentin erklärt sich ausdrücklich mit der Publikation der Kleiderbeschreibung zum Zwecke der Käuferfindung im Internet sowie auf Portalen des Social Media einverstanden.

Weiterhin willigt die Kommittentin durch Ihre Unterschrift ein, dass die im Rahmen der Erfüllung des Kommissionsauftrages und der damit verbundenen Dienstleistungen erhobenen persönlichen Daten elektrisch verarbeitet und zweckgebunden genutzt werden.

Viersen, den .2024

Unterschrift Kommittentin

Unterschrift Kommissionärin